

nung derart gefährden, daß sie notwendig mittels Androhung und Anwendung von Strafen verhindert werden müssen, und verpflichtet die Straforgane, gegen den Übertreter des Verbrechensverbotes die angedrohte staatliche Zwangsmaßnahme, in der Regel eine Strafe an Freiheit, Vermögen oder Ehre, zu verhängen. Das Strafrecht bezweckt, die staatliche und gesellschaftliche Ordnung der DDR und ihre Rechtsordnung vor gesellschaftsgefährlichen Verhaltensweisen zu schützen und die Bürger zur Achtung vor den demokratischen und sozialistischen Gesetzen zu erziehen.

1. Mit der *Gründung der Deutschen Demokratischen Republik* entstand zum ersten Male auf deutschem Boden ein Staat, der sich in den Händen des von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Volkes befindet. Nach der von den Imperialisten betriebenen Spaltung Deutschlands und der Restauration der politischen und wirtschaftlichen Macht der aggressiven deutschen Imperialisten und Militaristen in Westdeutschland war die Bildung eines einheitlichen Staates der Werktätigen in der sowjetischen Besatzungszone zu einer Notwendigkeit geworden. Er mußte die Bestrebungen der Werktätigen zu einem einheitlichen staatlichen Willen zusammenfassen, die Aktivität der Volksmassen in Richtung auf die Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten des gesellschaftlichen Fortschritts organisieren, die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Errungenschaften vor gefährlichen Anschlägen sichern und eine Stütze im nationalen Kampf für einen deutschen Nationalstaat freiheitlicher und fortschrittlicher Prägung und für die Sicherung des Friedens sein.

2. *Die Entwicklung der Strafgesetzgebung und Rechtsprechung* vollzog und vollzieht sich entsprechend den Prinzipien der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949. Die Verfassung erhob die Prinzipien des Friedens, der Demokratie des werktätigen Volkes und des gesellschaftlichen Fortschritts zu Richtlinien der staatlichen Tätigkeit. Sie legte den Schutz der Rechte und Freiheiten der Bürger, des Volkseigentums, der Planwirtschaft und der anderen politischen und wirtschaftlichen Errungenschaften des Volkes fest (vgl. insbesondere die Art. 3, 5, 6, 15 bis 28). Sie erhob das Prinzip der ständigen Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit und der auf der Verfassung beruhenden demokratischen Ordnung des werktätigen Volkes zur Richtlinie für die Gesetzgebung und Rechtsprechung (vgl. insbesondere Art. 135, 144).